

Gemeinde Schellenberg

Turnhallen- Benützungsreglement

A Allgemeine Bestimmungen (Turnhalle)

Art. 1

Verwaltung

Die Verwaltung der Turnhalle und der dazugehörigen Nebenräume obliegt der Gemeindeverwaltung im Rahmen der in diesem Reglement festgelegten Bestimmungen. Für die Wartung und die Reinigung der Räumlichkeiten und der Einrichtungen ist der Hauswart verantwortlich.

Art. 2

Verpflichtung

Mit der Erteilung einer Benützungsbewilligung unterzieht sich der Benutzer diesem Reglement und ist verantwortlich für die Einhaltung desselben. Die Schlüssel werden von der Gemeindeverwaltung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 16.5.01 zu je CHF 100.00 (Kautio) ausgegeben.

Art. 3

Schulferien

Während den Schulferien bleibt die Turnhalle geschlossen.

B Benützungsbewilligung

Art. 4

Zweck

Die Turnhalle dient in erster Linie dem nach dem Stundenplan zu erteilenden Schulunterricht. Ausserhalb dieser Zeiten kann die Benützung der Turnhalle auch Vereinen und Sportgruppen bewilligt werden.

Den Dorfvereinen wird bei der Benützung die Priorität eingeräumt. Voraussetzung ist jedoch eine regelmässige Benützung.

Art. 5

Einreichung und Prüfung der Gesuche

Gesuchsformulare und das Benützungsreglement werden von der Gemeindeverwaltung abgegeben. Die Gesuche sind auf dem vorgedruckten Formular (Anhang I) zu stellen.

Die Gemeindeverwaltung nimmt die Koordination der verschiedenen Benutzer vor. Die Benützungsbewilligung wird von der Gemeindeverwaltung erteilt.

Art. 6

Gruppenleiter

Die Leiter der Sportgruppen haben sich über ihre Qualifikation als Übungs- und Gruppenleiter auszuweisen.

Art. 7

Benützungsunterbruch

Bei folgenden Anlässen kann es zu einem Unterbruch der Benützung kommen:

- a) Volksabstimmung
- b) Gemeindeabstimmung
- c) Veranstaltungen der Gemeinde
- d) Vorbereitung von Festanlässen (Dorfvereine)
- e) Entscheidung des Gemeinderates

Die Information erfolgt durch Anschlag.

Muss eine Benützung abgesagt werden, kann der Veranstalter für bereits getätigte Investitionen oder sich daraus ergebende Einbussen keine Schadensersatzforderung an die Gemeinde stellen.

Sind der Gemeinde für allfällige Vorbereitungsarbeiten Kosten entstanden, werden diese gänzlich von der Gemeinde übernommen.

C Benützungsbestimmungen

Art. 8

Gültigkeit der Bewilligung

Die erteilte Bewilligung gilt für ein Semester (Sommer-/Wintersemester).

Art. 9

Benützungsvorschriften

- a) In allen Räumen besteht Rauchverbot. Das Mitbringen von Getränken und Esswaren in die Turnhalle ist nicht gestattet.
- b) Für die Benützung der Akustikanlage ist der jeweilige Gruppenleiter verantwortlich.
- c) Die Vereine und Sportgruppen dürfen die Turnhalle nur zu den ihnen bewilligten Zeiten benützen.
- d) Das Öffnen und Schliessen des Turnhallenbereichs erfolgt durch den Gruppenleiter. Nach Beendigung kontrolliert er die benützten Räume und sorgt dafür, dass sämtliche Lichter gelöscht sind. Nach 22.00 Uhr dürfen sich keine Personen mehr im Gebäude aufhalten.
- e) Die Turnhalle darf nur barfuss oder mit sauberen Turnschuhen, welche keine Abfärbung verursachen und welche weder mit Beschlägen, Nägeln oder Zapfen versehen sind, betreten werden. Das Betreten der Turnhalle mit Schuhen von der Strasse her ist nicht gestattet.
- f) Die Turngeräte sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch an den für sie bestimmten Platz zurückzustellen. Sie sind, sofern nicht rollbar, zu tragen. Die Gruppen-

leiter sind für den korrekten Einsatz der Gerätschaften verantwortlich.

- g) Die Innengeräte dürfen ausserhalb der Turnhalle nicht benutzt werden.
- h) Die Gemeinde übernimmt eine Haftung nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Eigentümerin der Turnhalle und der dazugehörenden Räume. Jede weitere Haftung, insbesondere für den bestimmungsmässigen Gebrauch der Sportgeräte, hat der Veranstalter zu übernehmen.
- i) Für Diebstähle, Personen- und Sachbeschädigungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

D Gebühren

Art. 10

Benützungsgebühren

Eine Benützungsgebühr kann von der Gemeinde festgelegt werden.

E besondere Bestimmungen

Art. 11

Fundgegenstände

Fundgegenstände werden vom Hauswart während eines Monats aufbewahrt und können bei ihm abgeholt werden. Wertgegenstände werden danach im Fundbüro der Gemeinde abgeliefert und Textilien werden entsorgt.

Art. 12

Information der Benützer

Die Vereine und Sportgruppen sind verpflichtet, dieses Reglement den Trainern und Benützern zur Kenntnis zu bringen und für die Einhaltung dieser Vorschriften besorgt zu sein.

Art. 13

Installationen

Dem Veranstalter steht die vorhandene Infrastruktur zur Verfügung. Zusätzlich benötigte Installationen dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes und nur durch die von ihm bezeichneten Fachleute ausgeführt werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Benützers.

Art. 14

Technik

Für die Bedienung der Technik ist grundsätzlich der Hauswart zuständig. Die Bedienung dieser Einrichtungen kann nach Instruktion durch den Hauswart vom Veranstalter selbst erfolgen.

Art. 15

Anweisungen durch den Hauswart

Den Anweisungen des Hauswartes ist strikte Folge zu leisten. Widersetzt sich ein Veranstalter diesen Anordnungen, ist der Hauswart berechtigt geeignete Massnahmen zu ergreifen.

Art. 16

Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Saalreglement vom 16. Januar 1985 aufgehoben.

Art. 17

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 18. Juni 2003 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Schellenberg, 20. Juni 2003

GEMEINDEVORSTEHUNG SCHELLENBERG

Norman Wohlwend
Vorsteher

Roswitha Goop
Vizevorsteherin

Gesuch Turnhallenbenutzung

Veranstalter

Name

Benutzung

Art der Benutzung

Anzahl Teilnehmer

Wochtag/Zeit Benutzung

Periodizität der Benutzung

Benutzte Räume

Kleiner Saal / Foyer

Grosser Saal

Umkleide

Kontaktperson für Rückfragen

Name, Vorname

Adresse/PLZ/Ort

Telefon E-Mail

Bitte das Gesuch unterschrieben per Post an Gemeindekanzlei, Dorf 49, 9488 Schellenberg, senden.

⇒ Die Bestätigung der Reservation erhalten Sie unterschrieben per Post zusammen mit dem Benützungsreglement, in welchem auch die Kosten für die Benutzung aufgeführt sind.

⇒ Die Endabrechnung der entstandenen Gesamtkosten erfolgt nach der Veranstaltung.

⇒ Ich bestätige, das Benützungsreglement zur Kenntnis genommen zu haben.

In allen öffentlichen Räumen der Gemeinde gilt das absolute Rauchverbot.

Bemerkung

Gebühren

Ort/Datum

Reservation bestätigt: Schellenberg,

Veranstalter (Unterschrift)

Hauswart

Kopie an: Gemeindepolizei, Hauswart

Beilage: Reglement

Vorsteher